



St. Gallischer Kantonalschützenverband

Ausführungsbestimmungen		Nr. 460
Einzelwettschiessen 300 m, 50 m, 25 m		
Ausgabedatum:	Ersetzt Ausgabe vom:	Verteiler:
11.02.2020	03.05.2011	Website

1. Grundlagen

- Reglement für die Einzelwettschiessen SSV Gewehr 300m (EWS-G300) 4.04.4606d und Pistole 25/50m (EWS-P25/50) 4.04.4306d
- Ausführungsbestimmungen für die Einzelwettschiessen SSV Gewehr 300m (EWS-G300) 3.60.02d und Pistole 25/50m (EWS-P25/P50) 4.52.02d

2. Durchführung

- Teilnahmeberechtigung und Wettkampftermine richten sich nach den Grundlagen gemäss Punkt 1.

3. Anmeldung

Ab 1. Februar bis 28. Februar kann bestellt werden.
Die Standblätter werden den Vereinen, aufgrund der Bestellung in der Web Applikation, bis im März abgegeben.

4. Materiallieferung

Die Vereine erhalten die bestellten Standblätter von der GS.

5. Teilnahmekosten

5.1. Gewehr

Die Teilnahmekosten betragen für den Schützen CHF 13.00. Dem Verein werden CHF 7.50 für jeden Doppel berechnet.

5.2. Pistole

Die Teilnahmekosten pro Distanz betragen für den Schützen CHF 17.00. Dem Verein werden CHF 11.50 für jeden Doppel berechnet.

6. Auszeichnungen

6.1. Gewehr

- Es gelangen die Kranzabzeichen des SSV zur Abgabe.
- Anstelle des Kranzabzeichens kann die Kranzkarte des SG KSV zu CHF 6.00 abgegeben werden.

6.2. Pistole

Jeder auszeichnungsberechtigte Teilnehmer erhält eine Kranzkarte des SG KSV im Wert von CHF 10.00

7. Abrechnung

Die Vereine senden alle Standblätter mit dem Lieferschein der Abrechnung an die GS.

- leere Standblätter, verschriebene Standblätter
- auszeichnungsberechtigte Standblätter
- fehlende Standblätter sind als verbraucht zu verrechnen, haben aber keine Auszeichnungsberechtigung

Die Resultate sind im Online-Portal einzutragen.

Nach Kontrolle über die Web Applikation werden die Rechnungen per E-Mail versandt. Auszeichnungen werden nach Eingang der Zahlung an die Vereine geliefert.

8. Abrechnungstermin

Am 25. September müssen die Resultate in der Web-Applikation eingetragen und die Standblätter in der GS eingetroffen sein. Standblätter die bis zu diesem Termin nicht in der GS sind, müssen als verbraucht verrechnet werden. (Punkt 7)

9. Kontrolle / Visum

Die Standblätter sind durch die Vereinsverantwortlichen zu kontrollieren.

10. Allgemeines

- Der genauen Beschriftung der Standblätter ist Beachtung zu schenken. Das benützte Sportgerät ist genau einzutragen, damit die statistische Auswertung möglich ist.
- Alle Anfragen, welche das EWS betreffen, sind an die GS: Erika Hollenstein zu richten. erika.hollenstein@sgksv.ch

11. Gültigkeit

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen diejenigen vom 03.05.2011 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt an der LA-Sitzung des SG KSV vom 11. 02. 2020